

## 53 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

# Bericht

## des Ausschusses für innere Angelegenheiten

### über die Regierungsvorlage (14 der Beilagen): Übereinkommen über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verwal- tungshilfe für Flüchtlinge samt Anlagen

Die Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sieht ua. eine Verpflichtung des Asyl-landes vor, dem Flüchtling jene Dokumente oder Bescheinigungen auszustellen, die normalerweise einer Person von den Behörden seines Heimatstaates ausgestellt werden. Da in vielen Fällen die Urkunden fehlen, müssen diese Dokumente oft auf Grund bloßer Angaben des Flüchtlings und seiner Familienangehörigen ausgestellt werden. Das gegenständliche Übereinkommen sieht vor, daß der Vertragsstaat, in dem der Flüchtling derzeit seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, von allen anderen Vertragsstaaten, in denen der Flüchtling früher Aufenthalt gefunden hat, Auskünfte einholen kann. Es dürfen jedoch nur solche Auskünfte verlangt werden, die sich auf die Identität und den Personenstand beziehen, also zB nicht über Umstände, die zu seiner Flucht geführt haben. Zum Schutz des Flüchtlings und seiner Familie dürfen solche Anfragen nicht gestellt werden an den Heimatstaat des Flüchtlings und auch nicht an andere Staaten, wenn dadurch die Sicherheit des Flüchtlings oder seiner Familie gefährdet würde. Auch dürfen diese Auskünfte nicht für polizeiliche Zwecke verwendet werden. Die ersuchte Behörde muß Auskünfte verweigern, wenn dies dem Ordre publicque widerspricht oder die Sicherheit des Flüchtlings bzw. seiner Familienangehörigen beeinträchtigen könnte.

Das Übereinkommen hat gesetzändernden und gesetzergänzenden Charakter und bedarf daher

der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Artikel 50 Abs. 1 B-VG.

Der Ausschuß für innere Angelegenheiten hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 13. März 1987 in Verhandlung genommen und nach Wortmeldungen der Abgeordneten Dr. E t t - m a y e r und Dr. Helene P a r t i k - P a b l é mit Mehrheit beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses des Übereinkommens zu empfehlen.

Die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 B-VG zur Erfüllung des Vertrages hält der Ausschuß für innere Angelegenheiten für entbehrlich.

Weiters vertritt der Ausschuß für Innere Angelegenheiten die Auffassung, daß der Ausdruck „En aucun cas“ in Art. 1 Z 2 des Übereinkommens mit den Worten „in keinem Fall“ übersetzt werden sollte. Ferner sollte im Bundesgesetzblatt zum Ausdruck gebracht werden, daß es sich bei der deutschen Fassung der Anlage zum Übereinkommen um eine Übersetzung handelt.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für innere Angelegenheiten den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Übereinkommens über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verwaltungshilfe für Flüchtlinge samt Anlagen (14 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1987 03 13

**Kraft**  
Berichterstatter

**Burgstaller**  
Obmann-Stellvertreter